

24. 2. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom zur
Regelung von Angelegenheiten der Glücks-
spiele (Glücksspielgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Recht zur Durchführung von Glücksspielen im Sinne dieses Bundesgesetzes, gleichgültig, ob diese in Form von Ausspielungen abgehalten werden oder nicht, ist entsprechend den Bestimmungen des § 3 dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol).

§ 2. (1) Glücksspiele im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Spiele, bei denen ein ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängiges Ereignis über Gewinn und Verlust entscheidet.

(2) Ausspielungen sind Glücksspiele (Abs. 1), bei denen der Unternehmer (Veranstalter) dem Spieler für eine vermögensrechtliche Leistung eine Gegenleistung in Aussicht stellt und das über Gewinn und Verlust entscheidende Ereignis durch eine Ziehung, eine mechanische Vorrichtung (Spielapparat) oder auf sonstige Art herbeigeführt wird.

§ 3. Glücksspiele, die nicht in Form einer Ausspielung (§ 2 Abs. 2) durchgeführt werden, unterliegen nur dann dem Glücksspielmonopol (§ 1), wenn ein Bankhalter mitwirkt und der Einsatz 2 S übersteigt; hingegen unterliegen Ausspielungen nicht dem Glücksspielmonopol, wenn sie mittels Spielapparates durchgeführt werden und der Gewinn nicht in Geld besteht.

§ 4. (1) Mit der Durchführung von Glücksspielen ist die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung betraut, sofern dieses Recht nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften an dritte Personen übertragen wird.

(2) Die Aufgaben der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung sowie die Durchführung der Glücksspiele werden durch dieses Bundesgesetz und die im § 26 angeführten Rechtsvorschriften geregelt.

Bestimmungen über Ausspielungen.

(Lotterien, Tombolaspiele, Glückshäfen und Juxausspielungen.)

§ 5. (1) Lotterien sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Lose) durch fortlaufende Nummerierung gekennzeichnet sind und bei denen die Treffer mit jenen Spielanteilen erzielt werden, die in einer öffentlichen Nummernziehung ermittelt werden.

(2) Lotterien sind je nach Art der Treffer durchzuführen als:

- a) Wertlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Waren oder geldwerten Leistungen bestehen;
- b) Geldlotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer nur in Geld bestehen;
- c) gemischte Lotterien, das sind Lotterien, bei denen die Treffer in Geld und Waren oder geldwerten Leistungen bestehen.

§ 6. (1) Tombolaspiele sind Ausspielungen, bei denen die Spielanteile (Tombolakarten) drei Reihen zu je fünf Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 90 enthalten und die Treffer mit jenen Tombolakarten erzielt werden können, die eine nach den Spielbedingungen als gewinnend bezeichnete Zahlenkombination aufweisen, wobei die Zahlen dieser Kombination in einer öffentlichen Nummernziehung ermittelt werden.

(2) Als gewinnende Zahlenkombinationen (Gewinnkombinationen) können in den Spielbedingungen festgesetzt werden:

- a) Ambo (2 Zahlen in einer Reihe),
- b) Terno (3 Zahlen in einer Reihe),
- c) Quaterno (4 Zahlen in einer Reihe),
- d) Quinterno (alle Zahlen einer Reihe),
- e) Dezemterno (alle Zahlen von zwei Reihen),
- f) Tombola (alle 15 Zahlen einer Tombolakarte).

(3) Gewinnansprüche dürfen nur von den bei der Veranstaltung anwesenden Spielern angemeldet werden. Die Treffer sind in der Reihenfolge der Anmeldung der Gewinnansprüche gegen

5. die §§ 1 bis 13 der Spielbankverordnung, BGBl. Nr. 463/1933, in der Fassung der Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. I Nr. 6/1934, und die §§ 1 bis 3 und der § 5 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936.

§ 27. Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung hat, soweit sich ihre Zuständigkeit nicht aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt, im einzelnen auch jene Aufgaben wahrzunehmen, die bisher die Dienststelle für Staatslotterien auf Grund der im § 26 angeführten Rechtsvorschriften besorgt hat.

§ 28. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. die §§ 24 bis 36 des Lottopatentes vom 13. März 1813, Pol.G.S. Nr. 27, insoweit sie gesetzliche Grundlage der Wertausspielungsverordnung, BGBl. Nr. 68/1928, in der Fassung der Wertausspielungsnovelle, BGBl. Nr. 541/1933, waren;

2. die Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler vom 6. März 1928, BGBl. Nr. 68, betreffend die Veranstaltung von Wertausspielungen in der Fassung der Wertausspielungsnovelle, BGBl. Nr. 541/1933;

3. das Lotteriegesez 1947, BGBl. Nr. 27/1948;

4. § 4 der 2. Spielbankverordnungsnovelle, BGBl. Nr. 313/1936;

5. § 2 Abs. 4 und die §§ 49 und 50 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958;

6. das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958 über Gebührenbegünstigungen der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, BGBl. Nr. 284.

§ 29. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 21 das Bundesministerium für Inneres, im übrigen das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z. 3 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

Zuwendungen der Spieler in den Spielbanken an die Gesamtheit der dort tätigen Dienstnehmer) einer Sonderabgabe in Höhe von 25 v. H. unterworfen wird, außer Kraft gesetzt, da auch bei anderen Trinkgeldempfängern eine derartige Abgabe nicht eingehoben wird.

Unter Z. 5 werden die das Glücksspielmonopol betreffenden Strafbestimmungen des Finanzstrafgesetzes, die einen Fremdkörper im Finanzstrafgesetz bilden, aufgehoben, da Eingriffe gegen

das Glücksspielmonopol nunmehr im § 23 dieses Bundesgesetzes, als Verwaltungsübertretungen behandelt werden.

Unter Z. 6 wird das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958, BGBl. Nr. 284, außer Kraft gesetzt, weil die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Gebührenbefreiung in den Abs. 6 des § 33 TP. 17 übernommen wird.

§ 28 enthält die Vollzugsklausel.